

schwedischen Käufer im Laden der Buchhandlung erstanden worden sei, Näheres sei nicht bekannt. Ich habe gleichwohl mit Hilfe schwedischer Forscher den Käufer der Hs. ermittelt. Es war der Disponent Hermann Sundholm in Stockholm, der sich um die Aufhellung der Beziehungen zwischen dem schwedischen und dem Rammelsberger Bergbau große Verdienste erworben hat⁸⁹⁾. Herr Sundholm, mit dem ich darauf in Verbindung getreten bin, hat mir die Abschrift in entgegenkommender Weise zur Einsicht überlassen. Dabei hat sich gezeigt, daß diese 57 Bl. enthaltende Hs. auf dem Umschlag ebenfalls die Aufschrift trägt „Rammelsberg — Dyt synt des Berghes Rechte d. a. 1186“ und daß sie sich inhaltlich mit der Dresdner Hs. deckt. Nach dem Tode Sundholms ist die nach Stockholm zurückgelangte Hs. wieder verschollen, und es ist mir bis jetzt noch nicht gelungen, ihren Verbleib aufzuklären.

Eine Vergleichung der Dresdner bzw. Harbker Abschrift mit den Hss. des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jh.s in Goslar und Clausthal tut zweifelsfrei dar, daß in den ersteren die auf die Sechsmannen des Rammelsberges bezüglichen Artikel ausgemerzt oder in der bei Wagner ersichtlichen Form umgestaltet sind. Es sind auch an einigen anderen Stellen Änderungen vorgenommen, gelegentlich scheint es sogar so, daß versehentlich der alte Text stehen geblieben ist.

Bei dieser Sachlage ist nach meinem Dafürhalten die Schlußfolgerung unabweislich, daß wahrscheinlich zu dem Zwecke, ein höheres Alter der Quelle vorzutäuschen, eine planmäßige Überarbeitung des Bergrechts aus der Mitte des 14. Jh.s erfolgt ist, die es ermöglichen sollte, die Entstehung des Bergrechts in eine Zeit zurückzuverlegen, in der noch nicht die Sechsmannen des Rammelsberges, sondern der Reichsvogt als die leitende Bergbehörde fungierte. Dabei ist das Jahr 1186 vielleicht gewählt im Hinblick auf die unbeglaubigte chronikalische Nachricht, wonach Friedrich I. nach dem Abschluß der Kämpfe mit Herzog Heinrich dem Löwen Goslar eine dahingehende Gnade erwiesen habe⁹⁰⁾. Als Vorlage dürfte die Goslarer Hs. gedient haben, die eine ähnliche Aufschrift trägt, bei der allerdings der von Wagner angegebene Schlußvermerk „1186“ fehlt. Im Hinblick hierauf, sowie auf die Abweichungen in der Reihenfolge der einzelnen Artikel, in der Gestaltung des Registers und zuweilen im Wortlaut des Textes ist jedoch die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, daß noch eine andere, jetzt ver-

⁸⁹⁾ S. hierzu O. Joh annsen, Das Aufkommen der Bergerzverhüttung in Schweden, Hans. Gbll. 65/66 (1940/41) 187—196.

⁹⁰⁾ S. oben S. 152.